

# RS Vwgh 1990/6/12 89/14/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §138 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 434;

### Rechtssatz

Die Vernichtung von Beweismitteln kann nicht schon dazu führen, daß zu Gunsten des Abgabepflichtigen jedenfalls mit der bloßen Glaubhaftmachung das Auslangen gefunden werden müßte.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140173.X02

### Im RIS seit

12.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)